

**Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum
Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur
Schwerpunktbereichsprüfung gem. den §§ 3 VI 8 und 9 I 2 Schwer-
punktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der
Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22.06.2005,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.07.2020**

I. Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium

§ 1 Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts
2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht
3. Wirtschaftsrecht
4. Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht
5. Verfassung und Gesellschaft (Öffentliches Recht in der Vertiefung)
6. Europarecht und Völkerrecht
7. Kriminalwissenschaften

(2) Der Inhalt der Schwerpunktbereichsveranstaltungen wird durch Anlage 1, die empfohlene Abfolge durch Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen in Verbindung mit dem Vorlesungsverzeichnis näher beschrieben.

§ 2 Zuteilung zum Schwerpunktbereich

(1) Die Studierenden werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses den einzelnen Schwerpunktbereichen zugeteilt.

(2) ¹Die Zuteilung erfolgt nach Wahl der Studierenden unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Betreuungskapazität im jeweiligen Schwerpunktbereich. ²Die Zuteilung ist bindend. ³Sie soll jeweils bis spätestens zum 01.04. (für ein Sommersemester) bzw. zum 01.10. (für ein Wintersemester) erfolgen. ⁴Es besteht

kein Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich zu einem bestimmten Semester.

- (3) ¹Die verfügbaren Plätze in den Schwerpunktbereichen werden nach der in der Zwischenprüfung erreichten Gesamtnote (Durchschnitt aus den sechs besten Noten der einzelnen Klausuren) vergeben. ²Bei gleicher Note entscheidet die geringere Anzahl der Fachsemester bei Abschluss der Zwischenprüfung. ³Bei gleicher Note und gleicher Anzahl der Fachsemester bei Abschluss der Zwischenprüfung entscheidet das Los. ⁴Kommt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Erstwunsch nicht zum Zug, wird sie oder er entsprechend dem Zweitwunsch zugeteilt. ⁵Kommt auch der Zweitwunsch nicht zum Zug, erfolgt die Zuteilung entsprechend dem Drittwunsch. ⁶Kommt keiner der drei Wünsche zum Zug, bietet das Prüfungsamt der Bewerberin oder dem Bewerber einen freien Platz in einem anderen Schwerpunktbereich an. ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wahl, diesen anzunehmen oder seine Anmeldung zurückziehen.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Zwischenprüfung nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen abgeschlossen haben, werden nach dem in Absatz 2 und 3 geregelten Verfahren berücksichtigt, sofern im Zwischenprüfungszeugnis eine Gesamtnote ausgewiesen ist oder eine solche errechnet werden kann. ²Ist keine Gesamtnote ausgewiesen oder errechenbar und kann der Erstwunsch nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Zuteilung entsprechend dem Zweitwunsch im Losverfahren. ³Kann auch der Zweitwunsch nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Zuteilung entsprechend dem Drittwunsch im Losverfahren. ⁴Kommt keiner der drei Wünsche zum Zug, gilt Absatz 3 Sätze 6 und 7 entsprechend.
- (5) Das Verfahren nach Absatz 4 Sätze 2 bis 4 wird erst durchgeführt, wenn die Platzvergabe nach Absatz 3 und 4 Satz 1 abgeschlossen ist.

§ 3 Antrag auf Zuteilung

- (1) Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses zu stellen.
- (3) ¹Im Antrag sind
- die Wahl des Schwerpunktbereichs einschließlich eines Zweit- und Drittwunsches zu erklären sowie
 - eine Versicherung abzugeben, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in keinem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung,

das erste juristische Staatsexamen oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

²Beizufügen ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, sofern die Prüfung nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen bestanden wurde.

§ 4 Zeitpunkt des Antrags

- (1) Der Antrag kann frühestens nach Aushändigung des Nachweises über die bestandene Zwischenprüfung gestellt werden.
- (2) ¹Der Antrag ist bei Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums zum Sommersemester bis spätestens zum 01.03., bei Aufnahme zum Wintersemester bis spätestens zum 01.09. zu stellen. ²Der Beginn und das Ende der konkreten Antragsfrist werden von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Neuwahl des Schwerpunktbereichs

- (1) Die Wahl des Schwerpunktbereichs ist bindend.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktbereichs erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Schwerpunktbereichs kann nur vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfolgen.
- (4) ¹Die Zuteilung eines neuen Schwerpunktbereichs erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität im jeweiligen Schwerpunktbereich. ²Sie unterliegt für Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium zum Sommersemester 2015 oder später aufnehmen, dem in § 2 Absatz 2 bis 5 geregelten Verfahren. ³Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben, werden weiterhin nach dem früheren Verfahren zugeteilt.
- (5) Veranstaltungen des neuen Schwerpunktbereichs, die vor Zuteilung zum neuen Schwerpunktbereich besucht wurden, können angerechnet werden.

II. Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

§ 6 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

Die Studierenden werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen.

§ 7 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses zu stellen.

§ 8 Mitteilung über die Zulassung; Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (2) Mit dem Zulassungsbescheid wird dem Prüfling der Termin zur Abholung der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit mitgeteilt.

III. Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch eine Prüfungskommission.
- (2) ¹Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs sein.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen werden von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses bestellt. ²Sie oder er bestimmt ein Mitglied der Prüfungskommission zu der oder zu dem Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungs- und Meldetermine

- (1) ¹Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ab dem Jahr 2021 jeweils bis spätestens zum 31.10. (Kampagne 1/[Jahr]) beziehungsweise zum 31.05. (Kampagne 2/[Jahr]) zu beantragen. ²Der Beginn und das Ende der konkreten Antragsfrist werden von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses jeweils öffentlich bekannt gemacht.

- (2) ¹Die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird ab dem Jahr 2021 jeweils zum 15.02. (Kampagne 1/[Jahr]) beziehungsweise zum 01.09. (Kampagne 2/[Jahr]) ausgegeben. ²Fällt dieser Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, oder endet die vierwöchige Bearbeitungszeit bei Einhaltung dieses Termins an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder liegen sonstige triftige Gründe vor, kann die Prüfungsaufgabe zu einem geringfügig früheren oder späteren Termin ausgegeben werden. ³Für Prüflinge, die nachweislich zu den Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung im Februar zugelassen sind, kann die Prüfungsaufgabe im März ausgegeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgabe wird in diesem Fall zeitnah im Anschluss an die Klausuren ausgegeben. ⁵Wird eine im März ausgegebene Prüfungsaufgabe nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen zurückgegeben, wird ein neues Thema in der darauffolgenden Kampagne (September) zugeteilt. ⁶In diesem Fall kann die Besetzung der Prüfungskommission wechseln.

- (3) Die Termine der mündlichen Prüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 11 Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Auf Antrag des Prüflings kann die wissenschaftliche Hausarbeit im 4. Schwerpunktbereich („Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht“) und im 6. Schwerpunktbereich („Europarecht und Völkerrecht“) in englischer Sprache durchgeführt werden.

- (2) ¹Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen einer Bearbeitungszeit von vier Wochen in schriftlicher Form bei der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses einzureichen sowie in identischer digitaler Form in Stud.IP hochzuladen. ²Nur bei rechtzeitiger Einreichung sowohl in schriftlicher als auch identischer digitaler Form gilt die Bearbeitungszeit als eingehalten. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Prüfling eine verspätete oder unterbliebene Abgabe nicht zu vertreten hat.

- (3) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit darf einen Umfang von 42.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen innerhalb der Textseiten ohne Fußnotentext nicht überschreiten (z.B. Times New Roman, Arial; Schriftgrad 12 pt, in Fußnoten 10 pt, normale Laufweite; Zeilenabstand mindestens 1,5; Korrekturrand links mindestens 6 cm). ²Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat und die Anzahl von 42.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird.
- (4) Die fristgerecht eingereichte wissenschaftliche Hausarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktprüfungsausschusses zur Bewertung einer Prüfungskommission zugewiesen.
- (5) ¹Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit durch die Prüfungskommission hat innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen. ²Die Korrektur erfolgt in anonymisierter Form.
- (6) ¹Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Schwerpunktprüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ²Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Mitteilung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht vor, erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktprüfungsausschusses eine mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene schriftliche Mitteilung darüber, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.
- (8) Die Hausarbeitsaufgabe, die Korrekturbemerkungen und die Gesamtbeurteilung unterliegen dem Urheberrecht des Aufgabenstellers und dürfen daher ohne dessen Einwilligung nicht veröffentlicht werden.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die Ladung hat dem Prüfling spätestens 10 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung zuzugehen. ²In der Kampagne 1/2020 hat sie dem Prüfling aufgrund der Corona-Pandemie spätestens 5 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung zuzugehen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Auf Antrag des Prüflings kann sie im 4. Schwerpunktbereich („Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht“) und im 6. Schwerpunktbereich („Europarecht und Völkerrecht“) in englischer Sprache durchgeführt werden.

- (3) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling ausgewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen.
²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten je Prüfling.
- (4) Als Hilfsmittel dürfen in den benutzten Gesetzestexten Register verwendet sowie einzelne Verweisungen auf Gesetze und Vorschriften und Unterstreichungen vorgenommen werden, sofern hierdurch keine systematische Kommentierung erfolgt.
- (5) Für die Bewertung gilt § 14 Absatz 3 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

IV. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

§ 13 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses ein Zeugnis aus, das die erreichte Punktzahl, die Abschlussnote sowie den Schwerpunktbereich nennt.
- (2) Auf Antrag bescheinigt die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses dem Prüfling die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Schwerpunktpflicht- und die vom Prüfling ausgewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen.
- (3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses dies dem Prüfling schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.